

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den
Verwaltungsausschuss

**Annahme von Spenden durch den Rat,
Kalenderjahr 2012**

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz i. V. m. § 25a Abs. 1 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) obliegt die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einer Wertgrenze von 100 € grundsätzlich dem Rat, betraglich darunter liegende Spenden dem Bürgermeister. Der Rat kann gemäß § 25a Abs. 2 GemHKVO dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu höchstens 2.000 € übertragen. Bis zu einer Größenordnung von 2.000 € ist die Zuständigkeit durch Ratsbeschluss vom 11.03.2010 auf den Verwaltungsausschuss übertragen worden.

Wenn ein Spender in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen leistet, deren Gesamtwert die o. a. Wertgrenzen überschreitet, entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung (§ 25a Abs. 3 GemKVO).

Bei nachfolgender Geldspende ist die Wertgrenze von 2.000 € unter Zugrundelegung der Höhe der bereits erfolgten Zuwendungen überschritten worden.

Zuwendender	Betrag	Verwendungszweck
Volksbank Helmstedt eG, Kornstr. 2, 38350 Helmstedt	5.000 €	Zuwendung für die 18. Helmstedter Universitätstage 2012, Geldspende
Volksbank Helmstedt eG, Kornstr. 2, 38350 Helmstedt	30 €	Grundschule Ostendorf, Bereitstellung von 100 Broschüren zur Verkehrserziehung, Sachspende

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die vorgenannten Spenden anzunehmen.

Es ergeht daher der nachfolgende **Beschlussvorschlag**:

Die vorstehend aufgeführten Spenden werden insgesamt angenommen.

gez. Schobert

(Schobert)